

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion
Tageblatt Riesa.
Nummer Nr. 20.
Beilage Nr. 52.

Redaktion
Dresden 1880.
Girofaz.
Riesa Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Zschopau, des Finanzgerichts und der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptamts Meißen beständige Blatt.

Nr. 114.

Dienstag, 17. Mai 1927, abends.

80. Jähr.

Das Riesaer Tageblatt erhebt jeden Tag abends 1/2 Mark mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder nach Dresden. Für den Fall des Entzündens von Postkostensteuerungen, Erhöhung der Abgabe und Weisungspauschale beladen wie und das Recht der Verkürzung und Nachverarbeitung vor. Ausgaben für die Nummern des Untergabes sind bis & für vormittags aufzuhängen und im vorne zu bezahlen; eine Gewebe für das Schreiben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für bis 20 m. breite, 3 m. hohe Grundschrift (5 Silben) 20 Pfennige; die ob 20 m. breite Metragelle 100 Pfennige postzahler und inhaltlicher Satz 50% Aufschlag. Beste Taxe. Gewöhnliche Rabatt-möglich, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingesogen werden auch über den Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsschläge „Ritter am See“ — Im Falle älterer Gewalt — Preis aber sonstigen regelmäßigen Erscheinungen des Betriebes des Druckes, der Daueranlagen über der Förderungseinrichtungen — hat der Bezieher einen Aufschlag auf Sicherung oder Reduzierung des Betriebes oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Redaktion und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsführer: Wilhelm Hitzrich, Riesa.

Die Arcos-Affäre.

Die letzten Tage haben etwas mehr Ruhe in die Arcos-Affäre hineingebracht. Man hat nun mehr festgestellt, daß es lediglich ein Verdacht war, der die englische Regierung zu dieser, mit den diplomatischen Gevlogenheiten, nicht in Einklang zu bringenden Aktion nötigte. Und zwar ein Verdacht, der, wie sich jetzt herausstellt, falsch war. Aus dem Gebäude des Foreign Office waren gewisse Dokumente verschwunden. Sicherlich Dokumente, deren Inhalt die Londoner Regierung sehr heim halten wollte. Die Londoner Polizei glaubte nun, gewisse Anhaltspunkte zu haben, daß die russische Handelsvertretung in London mit dem Verschwinden dieser Schriftstücke irgend etwas zu tun haben müsse. Welche Anhaltspunkte der Londoner Polizei diese Vermutung nahelegten, ist nicht bekannt. Innerhalb waren sie irrig. Denn die englische Regierung gibt bekannt, daß die Dokumente, nach denen in der Arcos gefucht wurde, in den aufgelösten Tresors und Schreinern der russischen Handelsvertretung nicht gefunden wurden. Allerdings doch das Bekennnis eines Irktuts. Dieser Irktut wird nicht verzöglicher, wenn es sich bestätigen sollte, was die Londoner Regierung glaubhaft zu machen versucht, daß nichtsdestotrotz „die Durchsuchung sich durch die Endbedingungen berechtigt erwiesen habe, die darauf schließen ließen, daß die Arcos als der Sitz einer weitverwiegten Sowjet-Organisation mit starkem anti-englischen Charakter gewesen sei“. Diese „Endbedingung“ ist doch wirtschaftlich nichts außer Überraschendes. Die englische Politik der letzten Jahre ist im allgemeinen als nicht Russland-freundlich anzusehen. Es ist hier auf den russisch-englischen Konfliktkampf in China hingewiesen, auf die „Freundschaftsverträge“ verschiedener Balkanländer, die nicht ohne Anregung Londons abgeschlossen wurden. Druck erzeugt aber immer einen Gegendruck. So darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn der antirussischen Einstellung Londons sich eine anti-englische Tendenz Moskaus gegenüberstellt. Aber endlich läßt es sich doch nicht meidestudieren, daß zwischen England und Russland ein Friedenszustand besteht, gekrönt diplomatische Beziehungen, die durch die Anwesenheit eines englischen Vertreters in Moskau und eines russischen Vertreters in London verwirklicht werden. Diese Beziehungen zwischen Nationen sind in der ganzen zivilisierten Welt durch fast unrisse Gesetz geprägt. Die Gebäude diplomatischer Vertretungen anderer Länder sind extraterritorial, das heißt, der jüdische Inhalt dieser Gebäude und diejenigen Personen, die sich in ihnen befinden, unterscheiden nicht den Beleben des Landes, in dem sie leben. Das ist ein ganz natürliches Gesetz, ein Gesetz, das sich auf der bitteren Notwendigkeit des Nebeneinanderlebens der einzelnen Völker aufbaut. Dieses Gesetz hat England gebrochen. Gleichgültig aus welchen Gründen, aber es hat dieses Gesetz gebrochen. Was nicht anderes sagen will, als daß sich die englische Regierung ins Unrecht gesetzt hat. Ein Unrecht, das uns beklommender ist, als Urtade und Wirkung hier anscheinend gar nicht in Einklang stehen.

Vor wenigen Wochen hat ja die ganze Presse der Welt ihrer Gemüthung darüber Ausdruck verliehen, daß nun endlich durch die Anwesenheit der Russen in Genf eine Annäherung Russlands an den Völkerbund aufzunehme gebracht werden könnte. Das war eine Gemüthung, die nicht ganz frei von Egoismus war. Denn sie entstammte der Erkenntnis, daß der Wiederaufbau Europas ohne die ungeheure Wirtschaftskraft Russlands einfach nicht bewerkstelligt werden könnte. Die Russen haben in Genf am großen Tisch der Weltwirtschafts-Sicherheitsräte Platz genommen. Zu einer friedlichen Aussprache über die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Annäherung und einer Belebung des Friedens, an dem Europa frustriert. Glaubt London wirklich, daß dieser Einbruch in die russische Handelsvertretung mit Knallgas-Gebüße, Bombenattacken, Feuerwerken und Tresors, dieser Ausbruch in Genf ähnlich sein wird?

Rosau gibt die Antwort. Eine ungeheure Gemüthung entstammt das russische Volk. Trotzdem beginnen Gegenmaßnahmen werden ausgeübt, die Anwesenheit ist erfüllt mit Mistrauen, Hass und Leidenschaften, die vernichtet wollen. Man hört, daß der Rat der russischen Industrie- und Handelskommission bereits beschlossen hat, beim Handelsministerium um die Genehmigung einzutreten, daß die Dienststellen für Bestellungen im Betrage von vielen Millionen Pfund Sterling, die nach England vergeben werden sollten, auf andere Länder übertragen, und daß mit diesen Ländern sofort Verhandlungen eingeleitet werden. Das bedeutet die Einleitung eines Wirtschaftskrieges, eines Wirtschaftskrieges, der unter Umständen vielleicht annehmen, an dem Konflikt nicht beteiligten Nationen Vorteile bringen wird, der aber doch den Charakter eines Krieges in sich trägt, eines Krieges, der vernichten und töten will, der Rache sich verleiht, nichts weiß von Aufbau und Friedensförderung. Was die Bergung der Anwesenheit notwendig? Am Interesse Europas genügt nicht vielleicht im Interesse Englands. Diese Erkenntnis spricht dem mit soviel Pathos auf den Schluß gehobenen Geist der Russenverherrlichung ein recht seltenes Segen aus.

Die Verlängerung des Republikschutzgesetzes.

Deutscher Reichstag.

sd. Berlin, 18. Mai 1927.

Am Reichstag kam heute der viel befürchtete Antrag der Regierungsparteien zur ersten Beratung, durch den soll Republikschutzgesetz unverändert um zwei Jahre verlängert werden soll, mit der Maßgabe, daß der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik aufgehoben wird und seine Zuständigkeiten auf das Reichsgericht übertragen und bis zu dessen Auflösung auf einen Senat des Reichsgerichts übergehen.

Präsident Löbe teilt bei der Eröffnung der Sitzung mit, daß der Entwurf des neuen Strafgebiets eingingen sei.

Abg. Dr. Nieber (DP) erstattet den Bericht des Geschäftsausschusses über einen Antrag des Reichsfinanzministers auf Genehmigung zur Strafverfolgung des sozialen Abs. Bekämpfung wegen Steuerabschaffung. Abg. Henning soll in Versammlungen zur Steuerverweigerung aufgefordert haben.

Der Ausschuß beantragt in diesem Falle Genehmigung der Strafverfolgung, bei allen übrigen gegen andere Abgeordnete gerichteten Anträgen die Ablehnung.

Diese Debatte kommt der Reichstag dem Antrag des Geschäftsausschusses zu.

Es folgt die erste Beratung des von den Regierungsparteien vorgelegten Entwurfs zur

Verlängerung des Republikschutzgesetzes um 2 Jahre.

Abg. Dr. Scholz (DP) begründet mit einer kurzen Erklärung den Entwurf. Die unveränderte Verlängerung des Gesetzes sei beantragt worden, weil man der von der Regierung geforderten Prüfung nicht vorgreifen wolle, welche Bestimmungen des Republikschutzgesetzes in das allgemeine Strafgesetz übernommen werden sollten. Als der Redner bei Aufführung der Antragsteller die Deutschnationale Volkspartei nennt, erinnert er sich von den Plänen der Linken laut Göring! Göring! Niemand kann die tatsächlichen Verhältnisse, die zu dem Erlass des Gesetzes geführt haben, inzwischen eine wesentliche Wendung zum Besseren erfahren haben, so ist doch ein erstaunliches Ergebnis des ganzen Gesetzes aus staatspolitischen Gründen zur Zeit noch nicht möglich. Denn das Gesetz enthält auch eine Reihe von Paragraphen, die dauernde Gültigkeit behalten und darum in die ordentliche Gesetzgebung überführt werden müssen. Eine Prüfung der Frage, welche Einzelvorrichtungen des Gesetzes der Dauergesetzgebung in entsprechender Ausprägung einzuführen oder aufzuhören sein werden, ist notwendig. Diese Prüfung ist bei den Vorarbeiten zum neuen Strafgebietsbuch bereits in die Wege geleitet und wird bei den weiteren Beratungen dieses Gesetzes sowie anderer Gesetzesvorlagen fortgesetzt werden. Es erscheint zweckmäßig, diese Prüfung zunächst der Reichsregierung zu übertragen und ihrem Ergebnis nicht dadurch vorzutragen, daß an den einzelnen materiellen Vorrichtungen des Gesetzes fest auf eine verhältnismäßig kurze Zeit grundsätzliche Änderungen erfolgen. Die Regierungsparteien halten deshalb eine vorläufige Verlängerung der materiellen Vorrichtungen des Gesetzes auf kurze Zeit für die angemessenste vorläufige Lösung.

Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorrichtungen des Gesetzes sind bereits durch das Gesetz vom 31. März 1926 grundlegend dahin geändert worden, daß die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik für Strafsachen auf die ordentlichen Gerichte übergegangen ist. Dem Grundgedanken, der zu dem Erlass des Aenderungsgesetzes geführt hat, entspricht es, auch die diesem Sondergericht noch verbleibenden Zuständigkeiten in Verwaltungsdelikten auf diejenige Instanz zu übertragen, die verhältnismäßig zur höchstrichterlichen Entscheidung von Verwaltungskreitigkeiten im Reiche berufen ist. Diese Instanz ist das Reichsgericht. Da die gesetzgebenden Verhandlungen über seine Errichtung zur Zeit noch im Reichsrat schwelen, müssen seine Aufgaben provisorisch von einem Senat des Reichsgerichts übernommen werden. Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen die Annahme des von uns eingebrachten Gesetzeswurfs in unveränderter Form.

Abg. Landsberg (Soz.) betont, seine Freunde hätten an der Schaffung des Republikschutzgesetzes mitgewirkt, weil sie ein Warnungssignal aufrichten wollten gegen diejenigen, die im Kampf gegen die Republik als Mittel, auch das des

politischen Mordes, anwenden möchten. Die Strafbekämpfungen des Heeres seien freilich mit weit größerer Energie als gegen rechts gegen die Kommunisten angewandt worden.

Nachdem die Deutschnationalen selbst durch ihren Antrag den Schutz der Republik in die Hand genommen haben, könne man eigentlich das Republikschutzgesetz für überflüssig halten. (Heiterkeit links). Im Februar 1924 sagte ein deutschnationaler Redner, das Republikschutzgesetz sei ein „Ausnahmegericht“ mit geradezu vorherrschenden Bestimmungen. Dieser Redner war der jetzige Reichsjustizminister Dr. (Gr. Heiterkeit links). Jetzt nimmt die Deutschnationale Fraktion sogar dem § 24 zu, der die Rückkehr des ehemaligen Kaiserreichs nach Deutschland verbietet. Es gibt nichts, was die Deutschnationalen zum freiwilligen Austritt aus der Regierungskoalition bestimmen kann, sie sind selbst zum Todestrafen in den Rücken des Monarchen bereit, wenn sie nur diesen Preis in der Regierung bleiben können.

Abg. Greifburg (Komm.) beantragt die Aufhebung des § 7 des Republikschutzgesetzes und des § 86 des Strafgebuchs, die sich gegen Geheimbündel richten. Das Republikschutzgesetz sei ein Ausnahmegericht.

Abg. Dr. Haas (Dem.) erklärt, daß Republikschutzgesetze werde man von jetzt ab „bis Weimar“ nennen können. Die Tatsache, daß die Deutschnationalen sich jetzt zu diesem Heirat bekennen, sei von höchst politischer Bedeutung. Am 29. November 1924 habe Graf Weimar in einer Reichsrede seine unverträgliche Treue zum ehemaligen Kaiser beteuert. Damit sei es unvereinbar, wenn die Verlängerung des Einreiseverbots für Wilhelm II. jetzt von Graf Weimar selbst beantragt werde. Die im Republikschutzgesetz enthaltenen Strafbekämpfungen gegen jede Verhinderung der verfassungsmäßigen Reichsbarren Schwarz-Rot-Gold werden jetzt verlängert von denselben Deutschnationalen, die bei ihren Beranklungen niemals die Farben zeigen. Auch der Verlängerung des Republikschutzgesetzes müßten die Deutschnationalen jetzt endlich die Konsequenz ziehen, daß sie ein flares, uneingeschränktes Bekennen zur Republik ablegen. (Beifall links.)

Abg. Mollath (Wirtschaft). Vgl.: Name der Wirtschaftspartei des deutschen Mittelstandes habe ich zu erklären, daß wir grundsätzlich Gegner jeder Ausnahmegerichtung sind und bei der deutlichen politischen Lage das Republikschutzgesetz nicht mehr für notwendig halten. Nachdem jedoch die Regierungsparteien, bei denen die Deutschnationalen maßgebend beteiligt sind, die Verlängerung selbst beantragt haben, stimmen wir deshalb der Vorlage zu.

Abg. Alpers (Wirtschaft). Vgl.: Ich kann im Namen der deutschsozialistischen Partei die Verlängerung des Republikschutzgesetzes ab.

Abg. Siebel erklärt, er spreche für die nationalsozialistischen und völkischen Abgeordneten. Die Deutschnationalen hätten sich in dieser Frage unter dem Druck der rücksichtslosen Machtpolitik des Zentrums. In Deutschland gebe es wohl noch monarchistische Massen, aber keine monarchistischen Führer mehr. Dr. Stresemann habe sich nach der Revolution als Monarchie bekannt, und er habe dieses Bekennen bisher nicht widerruft. Das Republikschutzgesetz sei ein Ausnahmegericht in erster Linie gegen die bayerischen Verbände.

Damit schließt die allgemeine Aussprache.

Nach Ablehnung der kommunistischen Anträge wird die Vorlage in erster und zweiter Beratung gegen die Kommunisten, Bölkischen und Deutschnationalen zuerst angenommen, dann die Entscheidung, in der eine Prüfung verlangt wird, welche Bestimmungen des Republikschutzgesetzes in das allgemeine Strafrecht übernommen werden sollen.

Es werden dann die am Sonnabend von der zweiten

Jugendschutzgesetzes

zurückschickten Änderungen nachgeholt. Sie ergeben die Ablehnung aller Änderungsanträge und die Annahme der Vorlage in der Ausführungslösung.

Um 6 Uhr verlädt sich das Haus auf Dienstag, 3 Uhr. Auf der Tagordnung stehen die dritte Beratung der Verlängerung des Republikschutzgesetzes, die dritte Beratung des Jugendschutzgesetzes, Anträge zur Krisenfürsorge, zur Beamtenbefriedung und kleinere Vorlagen.

Ein inzwischen von den Kommunisten gegen den Reichsvoorzugsminister wegen der Vorortbahnung eingebrachter Antrag vom Samstag gegen die Republik als Mittel, auch das des

wurde. Dr. Stresemann nahm bei dieser Gelegenheit gleichzeitig Verhandlungen auf, auf die merkwürdige Haltung der britischen Regierung in der Räumungsfrage hinzuweisen, und gab dem englischen Botschafter zu verstehen, daß die neue Stellungnahme Englands jedenfalls mit dem Besitz des Territoriums von Corfu nicht zu vereinbaren sei.

Zum Bergwerk verschüttet.

X Mähr.-Strauß. Auf der Barbara-Grube in Karwin wurden gestern nachmittag zwölf Bergarbeiter verschüttet. Bis zum Abend waren sieben von ihnen als Leichen und einer in schwer verletztem Zustande abgeborgen.

Stresemanns Befreiungen mit Lord Lindsay.

zu Berlin. Reichsaußenminister Dr. Stresemann hatte in den letzten Tagen Befreiungen mit dem englischen Botschafter Lord Lindsay. Wie wir von diplomatischer Seite erfahren, lag diesen Zusammenkünften die Frage der Räumung Deutschlands zum englisch-russischen Konflikt zugrunde. In London sind allem Anschein nach gewisse Befreiungen dahingehend aufgetaucht, daß Deutschland angehört der unbestridigen Verhandlungen in der Räumungsfrage eine Befreiung seiner Politik gegenüber den Weltmächten eintreten lassen könnte. Insofern der Befreiungen des Reichsaußenministers mit dem englischen Botschafter war nur die Abgabe der Befreiung Dr. Stresemanns, daß sich die deutsche Außenpolitik dem englisch-russischen Konflikt gegenüber auch weiterhin neutral verhalten